

Genehmigte Fassung vom 11.02.2014 (Änderung § 8, Vorstand, Ziff. 1 gem. Beschlussfassung vom 18.11.2013)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Wirtschaftsregion Augsburg Förderverein e.V. Er hat seinen Sitz in Augsburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, angesichts des zunehmenden Standortwettbewerbs der Wirtschaft in Europa durch eigene Aktivitäten der Wirtschaft zur Verbesserung der Standortbedingungen im Wirtschaftsraum Augsburg beizutragen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Vergabe von Gutachten und Forschungsaufträgen;
 - b) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und politische Initiativen;
 - c) Vortragsveranstaltungen und Symposien;
 - d) Initiativen für grenzüberschreitende Kooperation und Erfahrungsaustausch im EG-Binnenmarkt.
3. Dem Verein obliegt auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Er unterhält hierzu Kontakte zu Universitäten, Fachhochschulen und anderen Forschungseinrichtungen.
4. Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht beabsichtigt, insbesondere darf kein entscheidender Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt oder angestrebt werden. Der Zweck der Beteiligung muss auf die Verbesserung der wirtschaftsbezogenen Standortbedingungen in Schwaben ausgerichtet sein, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Bildung und Wissenschaft, Energie, Entsorgung. Eine Einzahlungsverpflichtung muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

1. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann aus der Wirtschaft jede natürliche oder juristische Person sowie Handelsgesellschaften und Perso-

nenvereinigungen, soweit sie körperschaftlich organisiert sind, werden.

2. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung. Diese kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben;
 - b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenvereinigung;
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag oder seiner Umlage trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die dem Ansehen oder den Zwecken der Gesellschaft gröblich zuwidergehandelt haben, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über Art und Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sieben Personen, wobei Vorsitzender des Vorstands der jeweilige Präsident der IHK Schwaben oder ein Vizepräsident aus dem Wirtschaftsraum Augsburg ist. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvollmacht.
2. Mit Ausnahme des Vorsitzenden wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Dies gilt auch für den Vorsitzenden, sofern der jeweilige Präsident der Industrie- und Handelskammer die Stelle im Vorstand nicht annimmt oder das Präsidentenamt nicht besetzt ist. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Durchführung der laufenden Geschäfte;
 - d) Erstellung des Jahresberichts
4. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über Vorhaben des Vereins. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
5. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt nach Weisung des Vorstandes der/die von der Industrie- und Handelskammer Schwaben delegierte Mitarbeiter/die von der Industrie- und Handelskammer Schwaben delegierte Mitarbeiterin, der/die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
6. Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch in Angelegenheiten beraten und beschließen, die in der Einladung nicht erwähnt sind. Wesentliche Beschlüsse (z.B. Vorstandswahl, Satzungsänderung) können nur getroffen werden, wenn die Themen zuvor in der Einladung genannt werden. Zu den wesentlichen Beschlüssen muss ein Ergebnisprotokoll erstellt werden.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei der Ermittlung der Abstimmungsmehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mit berücksichtigt.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Anstelle von Mitgliederversammlungen ist auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren statthaft, ausgenommen bei Änderung der Satzung und bei Auflösung des Vereins. Die mit den Gründen zu versehenen Gegenstände der Beschlussfassung müssen den Mitgliedern als eingeschriebener Brief mit einer Äußerungsfrist von mindestens 14 Tagen, beginnend ab dem Tag der Versendung, übermittelt werden. Die Stimmenauszählung haben zwei Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern spätestens binnen 3 Wochen nach Ende der Äußerungsfrist brieflich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt; sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
3. Eine ordnungsgemäße Einberufung setzt voraus, dass sie als einfacher Brief oder Drucksache mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände an die Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Ziff. 2;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 11;
 - c) die Festsetzung des Haushaltsvoranschlags;
 - d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung samt Jahresbericht und über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern – im Falle des Zuwiderhandelns gegenüber dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins – mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Niederschriften sind von mindestens einem Vorstandsmitglied, im Falle von § 9 Ziff. 8 von zwei Vorstandsmitgliedern, zu unterzeichnen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat auf die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Rechnungsprüfer zu bestellen. Er hat die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und Bestellung Liquidatoren beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung wird das Kapital und der gemeine Wert der Sacheinlagen der Industrie- und Handelskammer Schwaben übertragen mit der Verpflichtung, das Vermögen den in § 2 genannten Zielen zuzuführen. Eine Rückzahlung an die Mitglieder scheidet aus.